

Finanzstabilität

Risiko Regulierung und Geldpolitik

Die Banken und Sparkassen werden es mit Interesse zur Kenntnis nehmen: Der Ton der deutschen Bankenaufsicht in Richtung Baseler Ausschuss und EZB wird rauer. Nachdem schon BaFin-Chef Felix Hufeld die Überlegungen des Baseler Ausschusses strikt zurückgewiesen hat, äußerte sich auch Bundesbank-Vorstand Andreas Dombret anlässlich der Vorstellung des Finanzberichts sehr kritisch. Zwar fahre man mit dem klaren Willen, zu einer Einigung zu kommen, zur entscheidenden Sitzung des Baseler Ausschusses, die Ende November stattfand. Allerdings betonte Dombret, dass es keine signifikante Erhöhung der EK-Anforderung im Durchschnitt geben dürfe. Und das droht der gesamten deutschen Kreditwirtschaft ob ihrer Immobilienlastigkeit. Denn den Vorschlägen des Baseler Ausschusses zufolge sollen künftig sowohl die besicherten Anteile von Immobilienkrediten als auch die hohen Ausläufe mit dem gleichen Prozentsatz an Eigenkapital unterlegt werden müssen. Nach derzeitiger Praxis müssen die Institute für die besicherten Teile, die den Löwenanteil der Finanzierungen ausmachen, weniger Eigenkapital vorhalten, dafür für die Ausläufe mehr. Mit dieser „eklatanten Benachteiligung deutscher Banken haben wir ein Problem“, so Dombret.

Kritischer werden die Äußerungen auch in Richtung EZB. „Die Geldpolitik und die Finanzstabilität haben unterschiedliche Ziele und unterschiedliche Instrumente, aber viele Wechselwirkungen“, sagte Bundesbank-Vizepräsidentin Claudia Buch. Sie sieht es als Problem, dass die niedrigen Zinsen den Finanzsektor schwächen, ein schwächerer Finanzsektor aber wiederum geldpolitisches Handeln erforderlich machen würde, wenn das zulasten der Realwirtschaft ginge. Allerdings gebe es derzeit keine politische Willensbekundung, einen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, weswegen die Finanzstabilitätswächter mit den „Institutionen und den Rahmenbedingungen leben müssen“. Nicht äußern wollten sich Buch und Dombret zu den vermeintlichen Interessenkonflikten der EZB. Erst jüngst hatte der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, in einem Vortrag auf der Kreditpolitischen Tagung rechtliche Bedenken gegen diese Konstruktion angemeldet: „Die EZB nimmt nunmehr eine Doppelfunktion wahr: Sie übt neben den ihr durch das Primärrecht unmittelbar eingeräumten währungspolitischen Aufgaben einer unabhängigen Zentralbank auch exekutivische, verwaltungsbehördliche Gesetzesvollzugsaufgaben aus. Diese Doppelfunktion der EZB ist zumindest rechtspolitisch äußerst

fragwürdig. Die EZB ist mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet worden, um die Stabilität des Geldwertes zu sichern. Für die Exekutivtätigkeit einer Bankenaufsicht ist sie nicht geschaffen und institutionell ausgestattet worden“ (siehe Beitrag in dieser Ausgabe). Und auch der Europäische Rechnungshof warnt in einem Mitte November veröffentlichten Bericht vor einer ungenügenden Trennung von geldpolitischen Aufgaben und Aufsichtspflichten bei der Europäischen Zentralbank (EZB), da „in einigen Bereichen Interessenkonflikte bestehen könnten“. Die Lösung wäre eine eigenständige Aufsichtsbehörde, aber auch dazu ist derzeit kein politischer Wille zu erkennen. Und wer traut sich schon, gegen die EZB zu klagen?

Mit Blick auf die deutschen Banken gibt es sowohl Licht als auch Schatten. Während Bankenaufsicht Dombret der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung ein glattes Grün verleiht, sieht er die Ampel mit Blick auf die Ertragslage Dunkelgelb auf dem Weg zu Rot. Ein Problem sind natürlich die niedrigen Zinsen, ein anderes die ständigen Scherereien um die Gebührenpolitik. Denn obwohl die Bankenaufsicht aus Bundesbank und BaFin schon länger eher skeptisch auf die Gratiskultur blickt, ruft jede Erhöhung der Gebühren sofort Verbraucherschützer und Politiker auf dem Plan. Da können die Institute nicht gewinnen beziehungsweise müssen den Shitstorm einfach mal aushalten. Eine weitere gute Nachricht: Die Problematik notleidender Kredite ist in Deutschland weit weniger stark ausgeprägt als in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Leasing

Dem Service sei dank

Das Tagesgeschäft läuft gut, aber die Bestandsaufnahme der Rahmenbedingungen und des Marktumfeldes der Leasingbranche fällt eher verhalten aus. Ein Plus von weniger als 2 Prozent bei den Ausrüstungsinvestitionen ist dem Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen (BDL) jedenfalls eindeutig zu wenig, um ein optimistisches Bild der künftigen Wirtschaftsentwicklung zu zeichnen. Der derzeitige Impuls der Bruttoanlageinvestitionen von 0,5 Prozentpunkten auf das Wirtschaftswachstum wird bei Weitem nicht für ausreichend gehalten. Und so wird mit Blick auf 2017 von einem eher überschaubaren Wachstum des Leasing-Neugeschäftes zwischen 2 und 3 Prozent ausgegangen. Und an die Bundespolitik wird der sanfte Appell gerichtet, eine Verbesserung der Wachstumsbedingungen ins Auge zu fassen, speziell die Schaffung degressiver Abschreibungsmöglichkeiten und/oder Steuererleichterungen.

Dass Martin Mudersbach als Präsident und Horst Fittler als Hauptgeschäftsführer des BDL diese Anliegen derzeit eher beiläufig statt allzu fordernd vortragen, liegt an der Entwicklung des Leasings im laufenden Jahr. Denn trotz der keineswegs rosigen Aussichten für die Ausrüstungsinvestitionen als den wichtigsten Indikator lässt sich für die Branche ein Rekordjahr 2016 im Neugeschäft kaum noch vermeiden. Den derzeitigen Zahlen nach werden am Ende des laufenden Jahres ein Wachstum von 9 Prozent auf 64,2 Milliarden Euro und ein Anstieg der Leasingquote auf 24 (22,8) Prozent zu Buche stehen. Betrachtet man diesen Schub des Leasings vor dem Hintergrund der derzeit eher verhaltenen und zudem noch von einem Hang zur Innenfinanzierung geprägten Investitionstätigkeit, so wird deutlich, dass die Branche erheblich stärker wächst als die Gesamtwirtschaft. Über die Hälfte der außenfinanzierten Investitionen, so darf der BDL anhand einer aktuellen Grafik präsentieren, wird seit der Jahrtausendwende und dann wieder nach einer kleinen Delle in den Jahren 2008 und 2009 bis heute mittels Leasing realisiert. Dass für den Kredit und andere Finanzierungsquellen damit ein geringerer Anteil verbleibt, mag seit der Finanzkrise auch an den verschärften regulatorischen Bedingungen liegen.

Als wesentlichen Grund für die Abkopplung der Leasingbranche von der getrübbten Investitionsstimmung und den bescheidenen Wachstumswahlen vieler anderer Sektoren verweisen die BDL-Vertreter aber auf die seit vielen Jahren erfolgte Anreicherung des Leasinggeschäftes mit flankierenden Serviceangeboten. Wer sich einen Eindruck von dem umfassenden Angebot verschaffen will, muss nur auf die einschlägigen Seiten der Leasinganbieter im mit 75 Prozent mit Abstand wichtigsten Segment Fahrzeuge gehen. Dort werden beispielsweise Werkstatt- und Schadensmanagement als Service angeboten beziehungsweise für Unternehmenskunden gleich das gesamte Fuhrparkmanagement.

Enttäuschend war im bisherigen Jahresverlauf die Entwicklung des Leasing-Neugeschäftes im Segment Büromaschinen und EDV. Aber gerade darin mag angesichts der gedämpften Aussichten des BDL für das kommende Jahr auch eine Hoffnung liegen. Denn nach allen Beobachtungen des Ifo-Instituts, das die Entwicklung des Leasingmarktes seit vielen Jahren kontinuierlich im Blick hat, gibt es in nahezu allen Wirtschaftssektoren einen erschreckenden Mangel an IT-Investitionen. Je stärker aber die Unternehmen in diesem wichtigen Bereich in Zeiten der Digitalisierung an die Grenzen ihrer Zukunftsfähigkeit stoßen, umso mehr werden sie an dieser Stelle investieren müssen. Daran will sich die Leasingbranche möglichst schon im kommenden Jahr ihren gebührenden Anteil sichern.

Konjunktur

Was denn nun?

Der Herbst ist traditionell die Jahreszeit für Konjunkturprognosen. Neben dem monatlich erscheinenden Geschäftsklimaindex des Ifo-Instituts, der auch im November eine unverändert gute Stimmung in der deutschen Wirtschaft diagnostiziert hat, haben unter anderem die Chefökonominnen der DZ Bank, der Deutschen Bank und der Bank Julius Bär ihre Einschätzungen für die Weltwirtschaft und die Kapitalmärkte im Jahr 2017 erörtert. Naturgemäß sind diese allein schon aufgrund der immer komplexeren Wirkungszusammenhänge und unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bei der Prognose divergierend, nichtsdestoweniger überraschten die mitunter deutlich voneinander abweichenden Auffassungen – so etwa bei der Frage, wo die Eurozone denn hinsteuern wird. Die DZ Bank und die Deutsche Bank blicken mit großer Sorge auf den vollgepackten politischen Wahlkalender 2017, der vor allem wegen wachsender populistischer Strömungen und möglicher Abschottungstendenzen im Welthandel erhebliche Unsicherheiten birgt und eine nochmalige Abkühlung der Konjunktur zur Folge haben dürfte. Besonders skeptisch ist die DZ Bank, die – nicht zuletzt aufgrund der strukturellen Probleme und verschleppten Reformbemühungen der Euro-Krisenländer – gar vor einer Neuaufgabe der Eurokrise warnt. Deutlich gelassener sieht Julius Bär die Lage auf dem alten Kontinent und hält die politischen Risiken für überschaubar. Unterschiedliche Akzente setzen die drei Banken auch mit Blick auf die in vielen Ländern aufkeimende Verteilungsdebatte, die Verfassung der Rohstoffmärkte sowie die weltweite Wechselkurs- und die Kapitalmarktentwicklung in den Industriebeziehungsweise Schwellenländern.

Bei allen Differenzen lassen sich aber auch Gemeinsamkeiten ausmachen: So herrscht weitgehender Konsens, dass von den Industrieländern auch im kommenden Jahr kaum nennenswerte Wachstumsimpulse für den Welthandel ausgehen dürften. Mit Ausnahme vielleicht der USA: Die Deutsche Bank etwa hat ihre dortige BIP-Prognose 2017 mit der Wahl Donald Trumps auf immerhin 2,3 Prozent angehoben. Zumindest temporär dürfte die US-Konjunktur bei Erfüllung wichtiger Wahlversprechen (unternehmensfreundliche Steuerpolitik und Infrastrukturprogramme) also profitieren. Dies sollte sich dann auch in Inflationsraten über 2 Prozent manifestieren. Die Eurozone wird dagegen nach Ansicht aller drei Banken auch 2017 deutlich unter der Zielinflation von 2 Prozent verharren. Berechenbar scheinen darüber hinaus die weiteren Schritte der wichtigsten Notenbanken zu sein: Die Fed dürfte den expansiven Pfad 2017 verlassen und den Leit-

zins – noch im Dezember 2016 beginnend – schrittweise anheben. Auch hinsichtlich des Anleihekaufprogramms der EZB scheint klar, dass dieses im März 2017 nicht abrupt enden wird. Doch wer weiß, mit Blick auf die zahlreichen unvorhergesehenen Wendungen des Jahres 2016 kommt doch wieder vieles anders, als man denkt. Manche Einflussfaktoren bleiben einfach unvorhersehbar.

Rechtsfragen

Morgens um sieben ...

Morgens um sieben kann die Welt noch in Ordnung sein, muss sie aber nicht, nämlich dann, wenn es klingelt. Dann könnte die Steuerfahndung vor der Türe stehen. Zunächst: Die Zahl der Steuerdelikte ist enorm, das weiß man spätestens seit der Flut von Selbstanzeigen. Ohne die Mitarbeit von Bankbeschäftigten wäre die Realisierung der §§ 369, 370 AO kaum möglich gewesen. Da der positive Nachweis eines Steuerdelikts des Kunden als Hauptverdächtigen Voraussetzung für den Vorwurf der Beihilfe gemäß §§ 27 ff. StGB ist, kann in vielen Fällen aufgeatmet werden. Aber: Die derzeitige Konzentration der Steuerbehörden auf Geldverschiebungen ins Ausland und der Wirtschaftsstaatsanwaltschaften auf Kapitalanlagebetrug* sollten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nächste Ermittlungswelle rollt. Dass längst nicht mehr existente „Bankgeheimnis“ zieht seine Bedeutung allenfalls noch aus „Treu und Glauben“, das heißt der Beachtung besonderer beruflicher Gepflogenheiten des § 242 BGB, oder den AGB.** Den Rest besorgen die §§ 30a V, 93 AO, wonach die Kreditinstitute den Auskunftersuchen der Steuerbehörden entsprechen müssen.

Bankvorstände sollten beachten: Pauschale Ersuchen müssen nicht beantwortet werden (siehe § 93 I S. 3 AO), das Kreditinstitut sollte, um Schadensersatzansprüche des Kunden zu vermeiden, auf einer detaillierten Begründung bestehen und sich gegebenenfalls eine Frist zur Beantwortung ausbedingen. Die Information des Kunden über das Auskunftersuchen ist nicht verboten, auch wenn die Anschreiben diese Bitte enthalten. Bereits das Auskunftersuchen gemäß § 93 AO oder Datenzugriffe per § 24c KWG deuten auf den Verdacht einer Steuerstraftat des Kunden hin. In Literatur und Rechtsprechung ist der Begriff der Beihilfe von Bankmitarbeitern zur Steuerhinterziehung umstritten. Allerdings hat sich herauskristallisiert, dass die strafbare „Gehilfentätigkeit“ dann realisiert sein soll, wenn der Bankmitarbeiter das Feld berufstypischen Handelns verlässt. Damit können sämtliche buchhalterischen und organisatorischen Handlungen

ebenfalls in Betracht kommen wie Weisungen eines Vorstandsmitglieds, wenn dadurch die Haupttat nur „irgendwie“ begünstigt wird. „Ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat wünscht oder ihn lieber vermeiden würde, ist nicht entscheidend. Der Vorsatz ist selbst dann nicht infrage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbilligt die Haupttat“ (vergleiche BGH, Urteil vom 1. August 2000 – 5 StR 624/99). Somit kann grundsätzlich jede Form bankmäßigen Handelns einen Tatverdacht begründen, wenn der Kunde ins Visier der Strafverfolgungsbehörden gerät. Die effektive Interessenwahrnehmung eines verdächtigten Bankers kann durch eigenes Fehlverhalten, erfahrungsgemäß in den ersten 15 Minuten, nachdem es geklingelt hat, unterlaufen werden. Durchsuchungsmaßnahmen sind gemäß § 104 III StPO ab 6:00 Uhr zulässig und werden bevorzugt ab dieser Zeit durchgeführt, weil dann ein Rechtsbeistand nur schwer zu erreichen ist. Wenn nicht „Gefahr im Verzuge“ geltend gemacht wird, ergeht die Maßnahme aufgrund eines richterlichen Beschlusses.

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind: Durchsicht des Beschlusses, gegen wen sich die Durchsuchung richtet; gemäß § 103 StPO ist sie gegen andere, als dort genannte Personen unzulässig. Auch ein Hausarrest: „Bleiben Sie bitte dort sitzen, bis wir fertig sind“, ist nicht zulässig. Man kann sich deshalb auch entfernen, um Zeugen zu holen. Fragen braucht man ohnehin nicht zu beantworten. Die Beamten nicht allein lassen; alle Vorgänge detailliert mit Diktiergerät aufnehmen. Keine Schriftstücke unterschreiben: Mit der „Genehmigung“ verzichtet man auf das Rechtsmittel der „Beschwerde“ und das Geltendmachen von Beweisverwertungsverboten, deshalb beschlagnahmen lassen. Kein Durchsuchungsprotokoll unterschreiben, wenn die beschlagnahmten Sachen nicht detailliert und umfangreich dokumentiert sind: „ein Karton CD-ROM, zwei Kartons Dokumente „Schriftverkehr BaFin“, genügt nicht. Dann dauert es für die Fahnder eben so lange, bis der Rechtsbeistand eingetroffen ist. Ziel einer Verteidigung ist die Einstellung gemäß § 170 II StPO: „kein hinreichender Tatverdacht“, § 398 AO: „Geringfügigkeit“ oder § 153a StPO „gegen Auflage“. Bei der letzten Variante sind aber bankaufsichtliche Folgemaßnahmen nicht ausgeschlossen. Wichtig: Von sensiblen Daten Doppel fertigen und sie weder in der Bank noch zu Hause aufbewahren. Und: sich nicht auf den Bereich „Geldwäsche“ fokussieren. Dann kann man entspannter öffnen, wenn es morgens klingeln sollte.

Hartmut Glenk, Direktor, Institut für Genossenschaftswesen und Bankwirtschaft (IGB) Siegen/Berlin

* siehe Glenk, Bankenhaftung bei Kapitalanlagen, ZAP – Zeitschrift für die Anwaltspraxis, 19/2015.

** siehe ausführlich: Glenk, Das Bankgeschäft in der anwaltlichen Beratung, in: ZAP 11/2016; 13/2016.